



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Bildungs-, Kultur und Sportkommission  
vom: 11. Mai 2015  
zur Vorlage Nr.: [2015-006](#)  
Titel: **Entwurf zum Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL)**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2015/006

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

---

## **Bericht der Bildungs-, Kultur und Sportkommission an den Landrat**

### **betreffend Entwurf zum Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL)**

Vom 11. Mai 2015

#### **1. Ausgangslage**

##### **1.1 Erarbeitung und Grundzüge des Gesetzesentwurfs**

Das im Entwurf vorliegende Gesetz über die Kulturförderung ersetzt das Gesetz vom 21. Februar 1963 über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen (SGS 366, GS 22.444). Dieses war ein reines Subventionsgesetz, während das neue Kulturförderungsgesetz kulturpolitische Vorgaben macht und damit auch die Vorgaben von § 101 der Kantonsverfassung von 1984 erfüllt. Im Zentrum des neuen Gesetzes steht eine integrale und umfassende Kulturförderung, welche die Unterstützung und öffentliche Vermittlung der Kultur und der Kunst wie auch die Erforschung, die Pflege und die Bewahrung des kulturellen Erbes umfasst.

Der Landrat wies den ersten Gesetzesentwurf aus dem Jahre 2009 (damals unter dem Titel «Kulturgesetz», [2009/134](#)) am 12. November 2009 an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, dass als Grundlage zuerst ein Kulturleitbild zu erstellen sei ([LRB Nr. 1489](#)). Der vorliegende Gesetzesentwurf basiert konzeptionell auf dem vom Regierungsrat im Juni 2013 verabschiedeten [leitbild.kultur.bl / 2013-2017](#), das sich wiederum auf die Resultate eines breit abgestützten, öffentlichen Erarbeitungsprozesses stützt.

Das neue Kulturförderungsgesetz ist in fünf Hauptteile gegliedert:

1. Die «Allgemeinen Bestimmungen» regeln Ziel und Gegenstand, allgemeine Grundsätze sowie eine generelle Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.
2. Im Abschnitt «Kulturförderung» finden sich Bestimmungen betreffend die Eckwerte und Instrumente der kantonalen Kulturförderung, die Kooperation sowie die Finanzierungsmittel und Finanzierungsarten.
3. Der Abschnitt über das «Kulturelle Grundangebot» enthält Bestimmungen betreffend die Aufgaben und Kompetenzen der kantonalen Kulturinstitutionen und Einrichtungen Kantonsbibliothek, Kantonsmuseum, Kantonsarchäologie, Römerstadt Augusta Raurica sowie des Verlags des Kantons Basel-Landschaft.
4. Ein vierter Abschnitt regelt die «Kantonalen Behörden und Gremien» betreffend die Organisation der Kulturförderung zwischen Regierungsrat und Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
5. Der letzte Abschnitt regelt die Schlussbestimmungen.

##### **1.2 Ergebnisse der Vernehmlassung**

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetzesentwurf, das vom 19. Mai bis 31. August 2014 dauerte, nahmen 61 Adressatinnen und Adressaten Stellung, darunter sämtliche Direktionen des

Kantons Basel-Landschaft, alle im Landrat vertretenen Parteien sowie der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG). Die Stellungnahmen waren grundsätzlich zustimmend, wobei sich insbesondere der VBLG ausdrücklich positiv äusserte. Einzig die SVP äusserte grössere Vorbehalte.

Folgende Punkte wurden von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden angesprochen: Unklarheit des Kulturbegriffs und Fragen zum «besonderen Charakter des Kantons Basellandschaft», Instrumente der Kulturförderung / Finanzierung / Beitragsgewährung, sowie besonders häufig die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden und die Konstituierung der Gremien.

Die Rückmeldungen haben gezeigt, dass der Gesetzesentwurf im Grundsatz auf Zustimmung stösst. Einzelne Paragraphen, namentlich die §§ 19-22, welche die Handlungsspielräume («Governance») und die Kompetenzen des Kulturrats, der Fachkommissionen und der Fachausschüsse regeln, wurden unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten angepasst. Die Details regelt eine neue Verordnung; diese soll begleitend zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL) erlassen werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1 Organisatorisches**

Die Kommission beriet die Vorlage an ihren Sitzungen vom 12. März und 23. April 2015 im Beisein von Regierungsrat Urs Wüthrich. Gerhard Matter, stv. Leiter des Amts für Kultur, stellte den Entwurf des Kulturförderungsgesetzes (KFG) am 12. März 2015 vor und stand anschliessend für Nachfragen zur Verfügung.

### **2.2 Eintreten**

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

### **2.3 Erwägungen der Kommission**

Der Regierungsrat genehmigte im Hinblick auf die Kommissionsberatungen bereits einen Verordnungsentwurf. Dieser regelt die Zusammensetzung und Organisation sowie die Aufgaben aller Gremien und Behörden, die im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung aktiv sind, soweit sie nicht schon im Gesetz geregelt sind. Es sind dies der Kulturrat, die Fachkommission und die Fachausschüsse sowie die Hauptabteilung kulturelles.bl des Amts für Kultur. Der Verordnungsentwurf wurde der Kommission anlässlich ihrer Sitzung vom 12. März 2015 zur Kenntnis gebracht.

Gerhard Matter, stv. Leiter des Amts für Kultur, bekräftigte in der Diskussion noch einmal, dass der Kanton Basel-Landschaft bisher nur über ein Beitragsgesetz im engeren Sinne verfüge. Im Gegensatz dazu definiere das neue KFG eine umfassende Kulturpolitik und Förderpraxis. Die Kulturförderung werde nun im Gesetz als öffentliche Aufgabe festgeschrieben und die Instrumente und Grundsätze der Förderung seien ausdrücklich genannt. Erstmals würden auf Gesetzesstufe auch alle Kulturinstitutionen des Kantons explizit aufgeführt und die Gremien und Zuständigkeiten definiert.

Folgende Elemente des KFG gaben in der Kommission hauptsächlich zu Diskussionen Anlass:

#### *«Besonderer Charakter» des Kantons Basel-Landschaft*

Der Begriff des «besonderen Charakters» des Kantons Basel-Landschaft (§ 4 Absatz 4 Gesetzesentwurf des Regierungsrates) wurde von der Mehrheit der Kommission als unglücklich gewählt und

überflüssig taxiert. Der Begriff könne auch im Sinne von «komisch» und damit negativ interpretiert werden. Zudem sei unklar, was mit dem «besonderen Charakter» gemeint ist. Die Formulierung bringe keinen Mehrwert und verwirre nur, wenn der Begriff nicht definiert werde. Ähnliche Kritik wurde bereits in der Vernehmlassung von verschiedener Seite laut. Die Kommission sprach sich schliesslich einstimmig dafür aus, anstelle des missverständlichen «besonderen Charakters» dasjenige Element hervorzuheben, das vom Amt für Kultur als für den Kanton Basel-Landschaft charakteristisch angeführt wurde: Die Vielfalt und Breite der Baselbieter Kultur. Sie beschloss folgende Änderung:

§ 4 Absatz 4

<sup>4</sup> Er berücksichtigt dabei ~~den besonderen Charakter~~ die kulturelle Vielfalt des Kantons Basel-Landschaft.

#### *Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt und Mitsprache bei finanziellen Beiträgen*

Dass der Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt eine grosse Bedeutung zukommt, wurde in der Kommission nicht bezweifelt. Umstritten war vielmehr die Frage, inwiefern diese Zusammenarbeit mit dem Stadtkanton im KFG speziell hervorgehoben werden soll. Am Ende setzte sich die Überzeugung durch, dass dieser mit der expliziten Erwähnung des Kulturvertrages in § 7 und der Betonung der regionalen Zusammenarbeit in § 4 bereits genügend Rechnung getragen wird.

Kontrovers diskutiert wurde auch die Frage, ob die sogenannte «Spitzenkultur» im KFG namentlich Erwähnung finden soll und wie diese zu definieren wäre. Alternativ wurde auch von «Zentrumsleistungen» oder «Leuchttürmen» gesprochen. Die Kommission war sich nicht einig, ob «Spitzenkultur» nur in der Stadt Basel stattfindet oder ob «Zentrumsleistungen» mit einer überregionalen Bedeutung unter diesem Begriff auch ausserhalb der Stadt gefördert werden könnten. Auf eine Ergänzung des Gesetzes wurde schliesslich verzichtet.

Einig war sich die Kommission hingegen darin, dass der Kanton Basel-Landschaft nicht nur eine rein finanzielle Unterstützung an kulturelle Institutionen leisten, sondern auch Mitsprache einfordern soll, wo bedeutende Beiträge gesprochen werden. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage sei wichtig im Hinblick auf künftige Verhandlungen für Beiträge des Kantons, befand eine Mehrheit. Einzelne Kommissionsmitglieder waren hingegen der Meinung, dass der Kanton Basel-Landschaft bereits genug Mitsprache habe.

Der Gesetzesentwurf wurde wie folgt ergänzt:

§ 4 Absatz 2

<sup>2</sup> Er fördert öffentlich zugängliche, kulturelle Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung im Kanton Basel-Landschaft sowie im Wirtschafts- und Kulturraum seiner Nachbarschaft. Wo bedeutende Beiträge geleistet werden, strebt der Kanton eine Mitsprache an.

#### *Finanzierung / Budget*

Mehrere Kommissionsmitglieder wollten wissen, warum sich der Kanton Basel-Landschaft gegen einen Globalbeitrag für die Kulturförderung bzw. eine Koppelung an den Haushalt (z.B. jährlich 3% des Haushaltes) entschieden habe. Immerhin basiere die sogenannte «Kulturpauschale» für Institutionen im Kanton Basel-Stadt ([Kulturvertrag von 1997](#)) auch auf einer solchen Finanzierungsmechanik (1% der Steuereinnahmen der natürlichen Personen). Wie Gerhard Matter aufzeigen konnte, stehen sowohl Pauschalen, die als prozentualer Anteil der Staatsrechnung bestimmt werden, als auch mehrjährige Budgets grundsätzlich im Widerspruch zum Finanzhaushaltsgesetz, weshalb eine Umsetzung einige Anpassungen mit sich bringen würde und aufwendig wäre.

Der Kanton Basel-Landschaft gebe im Vergleich mit anderen Kantonen nicht viel Geld für Kultur aus. Aktuell entspreche das Budget rund CHF 30 Mio., wobei je ein Drittel auf die Kulturvertragspauschale, auf die Löhne und auf die aktive Kulturpolitik (hier wiederum je zur Hälfte Förderung der zeitgenössischen Kultur und Beiträge an die kantonalen Kulturinstitutionen) entfalle. Der Swisslos-Fonds, der im Übrigen nicht nur Gelder für den Kulturbereich spreche, verfüge nicht über ein klares Budget, sondern operiere mit einem Grobbudget.

Fragen gab es ferner zu den Kriterien für die Förderung durch Mittel aus dem ordentlichen Budget des

Amts für Kultur und durch Beiträge aus dem Lotteriefonds. Die Anträge für Kulturbeiträge des Kantons und des Swisslos-Fonds werden nach genau denselben Kriterien beurteilt, wie vom Amt für Kultur bestätigt wurde. Über die Beitragsgesuche aus dem Swisslos-Fonds entscheidet – nach Anhörung des zuständigen Fachgremiums – die Gesamtregierung. Die Richtlinien und Beurteilungskriterien sind online einsehbar, ebenso die gesprochenen Beiträge.

### *Aufgaben der Gemeinden*

Die Kulturförderung, insbesondere die Förderung der Kultur vor Ort, wurde als wichtige Gemeindeaufgabe bezeichnet. Gleichzeitig sei zentral, dass Gemeinden von der Infrastruktur des Kantons profitieren können. Dies wurde namentlich im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kantonsbibliothek (§ 14) betont. Hier sprach sich die Kommission dafür aus, die Unterstützung der Gemeindebibliotheken durch die Kantonsbibliothek, wie sie in § 6 der [Bibliothekskommissionsverordnung](#) festgehalten ist, auch im Gesetz zu verankern. Es handelt sich hierbei nicht um eine neue Aufgabe oder zusätzliche Leistungen, wie von Einzelnen befürchtet wurde, sondern vielmehr um das Festschreiben einer bereits heute zu Verfügung gestellten Beratungsleistung. Die Kommission ergänzte § 14 Absatz 2 mit einer neuen Ziffer e, die analog zu § 15 Absatz 2 Ziffer c betreffend die Beratung der Museen formuliert ist:

§ 14 Absatz 2 Ziffer e (**neu**)

<sup>2</sup> e. sie berät Dritte, insbesondere Gemeinden und Schulen, hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebs lokaler Bibliotheken und koordiniert eine kantonsweite Bibliothekspolitik.

### *Gremien: Zusammensetzung und Aufgaben*

Die Kommission wollte genauer wissen, wie sich der Kulturrat sowie die Fachkommissionen und Fachausschüsse BS/BL zusammensetzen, was ihre Aufgaben sind und inwiefern sich mit dem neuen Gesetz etwas ändert.

Der Kulturrat, so der stv. Leiter des Amts für Kultur, solle mit dem KFG gestärkt werden: Ihm wird eine aktivere Rolle in der Kulturpolitik und -debatte zugesprochen und es werde Wert gelegt auf den eigenständigen Charakter. Die Ausstandsregeln wurden streng definiert. Der Kulturrat konstituiert sich selber. Im Übrigen sollen im Kulturrat nicht nur Kulturschaffende vertreten sein, sondern auch Personen, die sich auf andere Weise intensiv mit Kulturfragen auseinandersetzen. Deshalb wurde in der Verordnung die eher allgemeine Formulierung vom „ausgewiesenen Bezug zur Kultur und der Region“ gewählt. Bei der Fachkommission Kunst (Kunstkommission) gebe es keine grundlegende Änderung. Für die bi-kantonal organisierten Fachausschüsse (BS/BL) gelten separate Vereinbarungen. Im Kanton Basel-Landschaft seien (Fach-)Kommissionen immer beratend, sie haben keine Entscheidungskompetenz. Die Empfehlungen der Kommissionen würden aber in der Regel übernommen, es sei denn, es sprechen politische Gründe dagegen. In diesem Sinne entspreche auch die beratende Rolle des Kulturrates bei Subventionsgesuchen dem heutigen Usus und sei keine Schwächung des Gremiums, wie von einzelnen Kommissionsmitgliedern befürchtet wurde. Die Gremien sind grundsätzlich auf Verordnungsstufe geregelt. Im Gesetz sind sie lediglich (abschliessend) aufgeführt.

Im Sinne einer Betonung der unabhängigen Stimme des Kulturrates sprach sich die Kommission mit grosser Mehrheit dafür aus, dass dieser nicht von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission präsiert werden soll. Dass die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher auf jeden Fall Einsitz im Kulturrat haben soll, wurde aber nicht bestritten. Ferner hielt es die Kommission für zentral, die Mitgliederzahl des Kulturrates und der Fachkommissionen im Gesetz genauer zu regeln, als dies im Entwurf des Regierungsrates vorgeschlagen war. Mit der Formulierung «höchstens sieben Mitglieder» wäre es theoretisch denkbar, dass ein Gremium aus nur 4 Mitgliedern besteht. Eine breite Abstützung, so die Befürchtung der Kommission, wäre damit nicht mehr möglich. Speziell der Kulturrat sei aber darauf angewiesen, dass Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen Kulturbereichen Einsitz nehmen. Der Kulturrat soll deshalb unbedingt aus sieben Mitgliedern bestehen, während die Mitgliederzahl für die Fachkommissionen und Fachausschüsse BS/BL auf fünf bis sieben festgelegt wurde. Diese Änderungen waren unumstritten.

Die Kommission beschloss folgende Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf:

§ 21 Absatz 1

<sup>1</sup> Der Kulturrat besteht aus ~~höchstens~~ sieben Mitgliedern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gehört ihm von Amtes wegen an, jedoch nicht in der Funktion des Präsidiums bzw. Vizepräsidiums.

§ 22 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Fachkommissionen und Fachausschüsse BS/BL bestehen aus ~~höchstens~~ fünf bis sieben Mitgliedern.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen, dem beiliegendem Landratsbeschluss zuzustimmen.

Reinach, 11. Mai 2015

Für die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission:

*Paul Wenger, Präsident*

### **Beilage**

- Landratsbeschluss (von der Kommission nicht verändert)
- Entwurf Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL, von der Kommission geändert und von der Redaktionskommission bereinigt)

## Landratsbeschluss

### Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Kulturförderungsgesetz wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Folgende politischen Vorstösse werden als erfüllt abgeschrieben:
  - Motion [2003/090](#) der Geschäftsprüfungskommission vom 10. April 2003: Revision des Gesetzes über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen
  - Postulat [2005/182](#) von Christoph Rudin vom 23. Juni 2005: Kulturgesetz
  - Motion [2009/320](#) von Christine Mangold, FDP-Fraktion vom 12. November 2009: Für ein Kulturleitbild Baselland
  - Postulat [2007/068](#) von Georges Thüring, SVP, vom 22. März 2007: Förderung des regionalen Theaterschaffens
  - Postulat [2013/430](#) von Christoph Hänggi, SP-Fraktion, vom 28. November 2013: Verlag des Kantons Basel-Landschaft

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

## **Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL)**

Vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:

I.

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Ziel**

<sup>1</sup> Ziel dieses Gesetzes ist die Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft, insbesondere die Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes, die Förderung des zeitgenössischen Schaffens, die Bereitstellung eines Grundangebots zugunsten der Bevölkerung sowie die Vermittlung von und der Austausch über Kultur in der Öffentlichkeit.

#### **§ 2 Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Kulturförderung durch den Kanton und die Gemeinden sowie die Ausgestaltung und Organisation der Kulturförderung durch den Kanton.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind die Bestimmungen zur Kulturförderung des Gesetzes vom 11. Mai 2006<sup>1</sup> über die Archivierung, des Gesetzes vom 15. Oktober 2009<sup>2</sup> betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien, des Gesetzes vom 9. April 1992<sup>3</sup> über den Denkmal- und Heimatschutz, des Gesetzes vom 11. Dezember 2002<sup>4</sup> über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekten, des Gesetzes vom 5. Februar 2004<sup>5</sup> über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft sowie des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>6</sup>.

#### **§ 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden fördern die Kultur in ihrer ganzen Vielfalt und Breite.

<sup>2</sup> Sie sorgen für Rahmenbedingungen, welche der Entfaltung kultureller Aktivitäten dienen und den öffentlichen Zugang zu diesen ermöglichen und erleichtern.

<sup>3</sup> Sie achten die Freiheit der Kulturschaffenden und fördern den chancengleichen Zugang zur Kulturförderung.

#### **§ 4 Aufgaben des Kantons**

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für die Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes.

<sup>2</sup> Er fördert öffentlich zugängliche kulturelle Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung im Kanton Basel-Landschaft sowie im benachbarten Wirtschafts- und Kulturraum. Wo bedeutende Beiträge geleistet werden, strebt der Kanton eine Mitsprache an.

---

<sup>1</sup> GS 35.0948, SGS 163.

<sup>2</sup> GS 37.1225, SGS 545.

<sup>3</sup> GS 31.132, SGS 791.

<sup>4</sup> GS 34.0846, SGS 793.

<sup>5</sup> GS 35.0203, SGS 731.

<sup>6</sup> GS 34.0637, SGS 640.



<sup>3</sup> Er stellt durch die Führung kantonaler Kulturinstitutionen und Einrichtungen ein kulturelles Grundangebot sicher.

<sup>4</sup> Er berücksichtigt dabei die kulturelle Vielfalt des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>5</sup> Er unterstützt öffentlich zugängliche, kulturelle Aktivitäten der Gemeinden durch Gewährung von Beiträgen im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes.

## **§ 5 Aufgaben der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden fördern die Kultur vor Ort, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

<sup>2</sup> Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an kulturellen Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung.

## **2 Kulturförderung des Kantons**

### **§ 6 Eckwerte der Kulturförderung**

<sup>1</sup> Die Kulturförderung des Kantons basiert auf folgenden Eckwerten:

- a. Berücksichtigung der inhaltlichen Bedeutung kultureller Aktivitäten für die Öffentlichkeit sowie Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes,
- b. Förderung der Vielfalt der kulturellen Aktivitäten unter Berücksichtigung der verschiedenen künstlerischen Sparten,
- c. Förderung der Vermittlung von Kunst und Kultur und des kulturellen Austausches,
- d. Unterstützung und Förderung kultureller Aktivitäten an den Schulen und
- e. Gewährleistung von geeigneten Strukturen und transparenten Verfahren.

### **§ 7 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Der Kanton arbeitet mit öffentlichen und privaten Trägern des kulturellen Lebens im regionalen Wirtschafts- und Kulturraum, in der Schweiz und im Ausland zusammen.

<sup>2</sup> Die Abgeltung regional und überregional bedeutender Leistungen kultureller Institutionen im Kanton Basel-Stadt erfolgt insbesondere auf der Grundlage des Kulturvertrags vom 28. Januar 1997<sup>7</sup>.

### **§ 8 Instrumente der kantonalen Kulturförderung**

<sup>1</sup> Der kantonalen Kulturförderung stehen insbesondere folgende Instrumente zur Verfügung:

- a. Die Gewährung von Beiträgen,
- b. der Abschluss von Verträgen mit Privaten und öffentlichen Trägerschaften,
- c. der Ankauf von künstlerischen und kulturellen Werken und Produktionen,
- d. die Vergabe von Aufträgen und
- e. die Würdigung besonderer kultureller Leistungen durch Vergabungen und Auszeichnungen.

<sup>2</sup> Der Kanton kann weitere zur Kulturförderung geeignete Instrumente einsetzen.

### **§ 9 Finanzierungsmittel**

<sup>1</sup> Die kantonale Kulturförderung wird insbesondere finanziert durch:

- a. Jährlich veranschlagte Kredite aus dem ordentlichen Voranschlag,
- b. jährlich aus dem kantonalen Swisslos-Fonds zugeteilte Mittel,
- c. von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel und
- d. die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von kulturellen Dienstleistungen in kantonalen Kulturinstitutionen und Einrichtungen.

<sup>2</sup> Mittel gemäss Absatz 1 Buchstabe b werden nur ergänzend zur Finanzierung kantonaler Aufgaben eingesetzt.

---

<sup>7</sup> GS 32.999, SGS 366.15

## **§ 10 Beitragsarten**

<sup>1</sup> Beiträge können in Form von wiederkehrenden Betriebsbeiträgen, Projektbeiträgen, Defizitgarantien, Darlehen, Stipendien oder anderen, geeigneten Mitteln gewährt werden.

## **§ 11 Beitragsgewährung**

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Beitragsgewährung erfolgt gestützt auf Fördermodelle, Förderkriterien und Beitragsgrundsätze.

<sup>2</sup> Die Beitragsgewährung kann von Bedingungen wie der Bekanntgabe der Unterstützung durch den Kanton oder der finanziellen Beteiligung von Gemeinden oder Dritter abhängig gemacht werden.

<sup>3</sup> Sie kann auch mit Auflagen, wie der Vorlegung von Tätigkeitsberichten, der Erbringung von Leistungen oder der Berücksichtigung von Anliegen der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden, versehen werden.

<sup>4</sup> Ein Anspruch auf Beitragsgewährung besteht nicht.

<sup>5</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.

## **§ 12 Widerruf von Beiträgen**

<sup>1</sup> Beiträge können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn das Vorhaben, für das sie gewährt wurden, nicht oder nur teilweise verwirklicht wird, wenn sie erschlichen wurden oder wenn eine Auflage nicht erfüllt wurde.

# **3 Kulturelles Grundangebot**

## **§ 13 Kantonale Kulturinstitutionen und Einrichtungen**

<sup>1</sup> Der Kanton führt folgende Kulturinstitutionen und Einrichtungen:

- a. Die Kantonsbibliothek,
- b. das Kantonsmuseum,
- c. die Kantonsarchäologie gemäss Gesetz vom 11. Dezember 2002<sup>8</sup> über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekten,
- d. die Römerstadt Augusta Raurica im Rahmen der im Vertrag vom 24. März 1998<sup>9</sup> über die Römerstadt Augusta Raurica vorgesehenen Aufgaben und
- e. den Verlag des Kantons Basel-Landschaft.

## **§ 14 Kantonsbibliothek**

<sup>1</sup> Die Kantonsbibliothek dient als kantonale Leitbibliothek der Bildung, Begegnung, Kultur und Freizeit. Sie fördert die individuelle Bildung sowie das Bewusstsein für eigene und fremde Kulturen.

<sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie erfüllt die Aufgaben einer Studien- und Bildungsbibliothek;
- b. sie führt und vermittelt Medien für Information, Studium, Weiterbildung und Unterhaltung aus allen Fachbereichen sowie für verschiedene Altersgruppen und schafft einen möglichst freien Zugang zu Informationen im lokalen und globalen Umfeld;
- c. sie sammelt und archiviert Publikationen sowie Bild- und Tonmaterial über den Kanton Basel-Landschaft und die Region sowie von Baselbieter Autorinnen und Autoren;
- d. sie führt und unterhält den Baselbieter Bibliotheksverbund (BBV) und
- e. sie berät Dritte, insbesondere Gemeinden und Schulen, hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebs lokaler Bibliotheken und koordiniert eine kantonsweite Bibliothekspolitik.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.

---

<sup>8</sup> GS 34.0846, SGS 793

<sup>9</sup> GS 34.0070, SGS 792.1

## **§ 15 Kantonsmuseum**

<sup>1</sup> Das Kantonsmuseum befasst sich mit der Identität der Region und thematisiert diese in Ausstellungen und museumspädagogischen Aktionen durch Verknüpfung von Gegenwärtigem mit Vergangenen und Lokalem mit Globalem.

<sup>2</sup> Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es sorgt zusammen mit der Kantonsarchäologie für die Wahrung und Pflege des Kulturerbes, indem es dieses dokumentiert und in eigenen Sammlungen erhält, erschliesst und erforscht;
- b. es dient der Wissens- und Kulturvermittlung und
- c. es berät Dritte, insbesondere Gemeinden, hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebs lokaler Museen und koordiniert eine kantonsweite Museumspolitik.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.

## **§ 16 Kantonsarchäologie**

<sup>1</sup> Die Kantonsarchäologie ist verantwortlich für den Schutz und die Erforschung archäologischer Stätten und beweglicher, archäologischer Objekte ausserhalb der Römerstadt Augusta Raurica.

<sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt archäologische Ausgrabungen und Bauuntersuchungen vor;
- b. sie führt das Archiv der archäologischen Stätten, Zonen und beweglichen, archäologischen Gütern des Kantons und erforscht diese;
- c. sie führt Massnahmen zum Erhalt und Unterhalt ausgewählter, archäologischer Denkmäler durch und
- d. sie vermittelt Erkenntnisse zur regionalen Geschichte und Baukultur, vorzugsweise an originalen Standorten.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.

## **§ 17 Römerstadt Augusta Raurica**

<sup>1</sup> Die Römerstadt Augusta Raurica ist verantwortlich für die Erhaltung, Erforschung und Vermittlung der Römerstadt und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich.

<sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt archäologische Ausgrabungen vor;
- b. sie inventarisiert, dokumentiert, lagert, präsentiert und wertet die archäologischen Fundgegenstände im Römermuseum mit Römerhaus und Vitrinen in Schutzbauten aus und
- c. sie sichert und konserviert die archäologischen Fundgegenstände, die Ruinen und Denkmäler und unterhält die Gebäude und Aussenanlagen.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.

## **§ 18 Verlag des Kantons Basel-Landschaft**

<sup>1</sup> Der Verlag des Kantons Basel-Landschaft verlegt die vom Kanton herausgegebenen wissenschaftlichen und heimatkundlichen Publikationen sowie Lehrmittel.

<sup>2</sup> Im Verlag des Kantons Basel-Landschaft verlegte Publikationen müssen von kantonalem und regionalem Interesse sein.

<sup>3</sup> Der Verlag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er gibt kantonsspezifische Lehrmittel heraus;
- b. er gibt wissenschaftliche und heimatkundliche Publikationen heraus und vertreibt sie und
- c. er berät Fachkommissionen, Herausgeberinnen und Herausgeber sowie Autorinnen und Autoren.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.

## **4 Kantonale Behörden und Gremien**

### **§ 19 Regierungsrat**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die allgemeine Kulturpolitik, legt zu diesem Zweck periodisch ein für mehrere Jahre gültiges Kulturleitbild auf und erstattet der Öffentlichkeit Bericht.

<sup>2</sup> Er regelt die Förderkriterien, die Organisation und die Verfahren der Kulturförderung durch den Kanton.

<sup>3</sup> Er setzt im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung den Kulturrat ein, bestellt auf Antrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Fachkommissionen und regelt die Fachausschüsse BS/BL in einer Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt.

<sup>4</sup> Bei der personellen Besetzung der Fördergremien achtet er auf die fachliche Qualifikation sowie auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, der Altersgruppen und der unterschiedlichen Bezüge zur Kultur.

<sup>5</sup> Er verleiht kantonale Kulturpreise.

### **§ 20 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion**

<sup>1</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion setzt die vom Regierungsrat bestimmte Kulturförderungspolitik um.

<sup>2</sup> Sie entscheidet über die Verwendung der veranschlagten und zur Verfügung gestellten Mittel im Bereich der Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes sowie der zeitgenössischen Kunst- und Kulturförderung, sofern diese Kompetenz in einem anderen Erlass nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen ist.

<sup>3</sup> Sie ist für die inhaltliche Ausgestaltung und den Betrieb der kantonalen Kulturinstitutionen und Einrichtungen zur Sicherstellung des kulturellen Grundangebots zuständig.

<sup>4</sup> Sie erlässt Gebühren- und Nutzungsordnungen für die kantonalen Kulturinstitutionen und Einrichtungen. Die Art und Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Organisationen.

<sup>5</sup> Sie ist für die Wirksamkeitsüberprüfung der kantonalen Kulturförderung besorgt.

### **§ 21 Kulturrat**

<sup>1</sup> Der Kulturrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gehört ihm von Amtes wegen an, jedoch nicht in der Funktion des Präsidiums bzw. Vizepräsidiums.

<sup>2</sup> Der Kulturrat hat folgende Aufgaben:

- a. Er erarbeitet zuhanden des Regierungsrates Vorschläge zur Ausrichtung von kantonalen Kulturpreisen und Förderbeiträgen und
- b. er berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

<sup>3</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.

### **§ 22 Fachkommissionen und Fachausschüsse BS/BL im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung**

<sup>1</sup> Die Fachkommissionen und Fachausschüsse BS/BL bestehen aus fünf bis sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Fachkommissionen unterstützen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in spartenspezifischen und speziellen Förderaufgaben.

<sup>3</sup> Die Fachausschüsse BS/BL richten in Kooperation mit dem Kanton Basel-Stadt die projektorientierte Förderung aus.

<sup>4</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

### III.

Das Gesetz vom 21. Februar 1963<sup>10</sup> über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen wird aufgehoben.

### IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

---

<sup>10</sup> GS 22.444, SGS 366.